Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

März 2017

Gesetzliche Vollmacht zu Gunsten des Ehegatten oder Lebenspartners gemäß LPartG

Wird eine Vollmacht künftig entbehrlich? Nein

Der Bundesrat hat am 14.10.2016 einen „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartner in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge und in Fürsorgeangelegenheiten“ beschlossen (BR-Drucksache 505/16). Ist danach ein Partner z.B. wegen eines Unfalls nicht mehr in der Lage für sich zu entscheiden, soll der Ehegatte bzw. Lebenspartner Fragen in Gesundheitsangelegenheiten regeln dürfen. Er kann in ärztliche Heilbehandlungen einwilligen oder Behandlungsverträge abschließen. Der Arzt soll von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Ehegatten bzw. Lebenspartner entbunden sein.

Voraussetzung ist, dass

- die Ehe- oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,
- dem Erklärungsgegner (Arzt, Krankenhaus) keine anderweitige Vollmacht vorliegt,
- keine gerichtliche Betreuung besteht oder ein dem entgegenstehender Wille des Betroffenen bekannt ist

Hinweis: Nach der Gesetzesbegründung soll der Ehegatte oder Lebenspartner, der der Bevollmächtigung widersprochen hat, diesen Widerspruch gegenüber den Erklärungsempfängern oder einer Vertrauensperson äußern. Das schränkt das Selbstbestimmungsrecht über Gebühr ein. Hat jemand keine Vertrauensperson und will er der Bevollmächtigung seines Ehegatten oder Lebenspartners widersprechen, soll er dann ernstlich diesen Widerspruch sämtlichen Ärzten und Krankenhäusern gegenüber äußern müssen?

Es drängt sich hier auf, dass das eigentliche Ziel des Gesetzes darin besteht, Geld zu sparen. Durch die gesetzlich fingierte Vollmacht sollen sonst notwendige Betreuungsverfahren überflüssig werden. Zu Recht wird beklagte, dass bislang sehr wenige Personen von der Vorsorgevollmacht Gebrauch machen. Gleichzeitig wird mit dem Entwurf aber suggeriert, eine Vorsorgevollmacht unter Ehegatten bzw. Lebenspartnern sei entbehrlich. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Nach den Worten der Entwurfsbegründung kann und soll das neue Gesetz eine Vorsorgevollmacht nicht ersetzen. Ihre Begrenztheit folge bereits aus ihrem engen Anwendungsbereich, allein in Bezug auf die Gesundheitsangelegenheiten.

Betreuung trotz Vorsorgevollmacht:

Dies ist zu beachten.
Ein Betreuer darf nur bestellt werden, soweit dies erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB). Er ist nicht erforderlich, soweit ein Bevollmächtigter ebenso gut wie ein Betreuer die Angelegenheiten des Betroffenen besorgen kann, § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Grundsatz: Besteht eine Vorsorgevollmacht ist kein Betreuer zu bestellen.

Ausnahme: Ist zweifelhaft, ob die Vollmacht wirksam erteilt worden ist oder ob sie fortbesteht. Diese Zweifel müssen geeignet sein, die Akzeptanz der Vollmacht im Rechtsverkehr und damit auch die Wahrnehmung von Rechten des Betroffenen durch den Bevollmächtigten zu beeinträchtigen. Eine Betreuung kann erforderlich sein, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet ist, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen, z.B. wenn zu befürchten ist, dass er dessen Wohl konkret gefährdet, weil Bedenken bestehen, ob der Bevollmächtigte geeignet oder redlich ist.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de